



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



15966/07 (Presse 275)

(OR. en)

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

2838. Tagung des Rates

### **Justiz und Inneres**

Brüssel, den 6.-7. Dezember 2007

Präsidenten

**Rui PEREIRA**

Minister des Innern Portugals

**Alberto COSTA**

Minister der Justiz Portugals

# **P R E S S E**

---

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 9548 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026  
[press.office@consilium.europa.eu](mailto:press.office@consilium.europa.eu) <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

15966/07 (Presse 275)

1  
**DE**

## Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat hat einen Beschluss über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei angenommen.*

*Am Rande der Ratstagung sind die Justiz- und Innenminister und die Minister für Beschäftigung zu einer Orientierungsaussprache über Migration, Beschäftigung und die Lissabon-Strategie zusammengekommen.*

*Ferner hat der Rat umfassend Bilanz über die Umsetzung der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung gezogen. Er hat strategische Leitlinien und Prioritäten zur Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen festgelegt und hat in verschiedenen einschlägigen Arbeitsbereichen, etwa bei den Dossiers "Schutz kritischer Infrastrukturen" und "Verhinderung von Radikalisierung", neue Impulse gegeben. Des Weiteren hat er Leitlinien für die künftigen Arbeiten in neuen Bereichen, z.B. zur Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen und insbesondere zur Biogefahrenabwehr, festgelegt.*

*Darüber hinaus hat er eine gemeinsame Erklärung mit dem Europarat zur Ausrufung eines "Europäischen Tages gegen die Todesstrafe" verabschiedet.*

*Schließlich hat der Rat noch eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen festgelegt.*

**INHALT<sup>1</sup>**

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>6</b>
 <b>ERÖRTERTE PUNKTE</b>	
MIGRATION, BESCHÄFTIGUNG UND DIE LISSABON-STRATEGIE .....	8
MOBILITÄTSPARTNERSCHAFTEN UND ZIRKULÄRE MIGRATION - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	10
UMSETZUNG DER EU-STRATEGIE ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG.....	16
EUROPOL .....	18
EUROPÄISCHER TAG GEGEN DIE TODESSTRAFE .....	19
RAHMENBESCHLUSS ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG .....	21
RECHTSINFORMATIK (E-JUSTIZ).....	22
AUF VERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE ANZUWENDENDEN RECHT (ROM I).....	24
DIE ROLLE VON EUROJUST UND DES EUROPÄISCHEN JUSTIZIELLEN NETZES BEI DER BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT UND DES TERRORISMUS.....	25
EUROPÄISCHE ÜBERWACHUNGSANORDNUNG IN ERMITTLUNGSVERFAHREN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION .....	28
ANERKENNUNG VON BEWÄHRUNGSSTRAFEN, ALTERNATIVEN SANKTIONEN UND BEDINGTEN VERURTEILUNGEN .....	29
AUSSENBEZIEHUNGEN .....	30

<sup>1</sup>

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

GEMISCHTER AUSSCHUSS .....	31
Erweiterung des Schengen-Raums um neun Mitgliedstaaten.....	31
Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.....	32
Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.....	33

## SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

### JUSTIZ UND INNERES

– Frühwarnsystem für Tsunamis im Nordostatlantik und im Mittelmeerraum - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	34
– Frühwarnsystem in der EU – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	34
– Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	34
– Weitestgehende Verringerung der Gefahren für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung bei international bedeutsamen Fußballspielen – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	34
– Drogenhandel längs der Kokainroute – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	34
– Chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen und Biogefahrenabwehr – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	34
– Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen .....	35
– Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen .....	35
– Organisierte Kriminalität – Austausch von Informationen und Erkenntnissen .....	36
– Leitfaden für die Polizei- und Sicherheitsbehörden .....	36
– Europäische Polizeiakademie – Arbeitsprogramm 2008.....	36
– Europäisches Migrationsnetz.....	37
– Bulgarien und Rumänien – Beitritt zu Übereinkommen – Erweiterung.....	37
– Tagung der Ministertrioika EU/USA.....	37
– EU-Drogenhilfsprojekte in Drittländern.....	38

### SCHENGEN

– Schengener Informationssystem – Haushalt.....	38
– Schengener Konsultationsnetz.....	38

*AUSSENBEZIEHUNGEN*

- EU-Sonderbeauftragter für die Afrikanische Union..... 38
- EU-Sonderbeauftragter für den Sudan – Änderung des Mandats..... 39
- Arbeitsprogramm für die Zusammenarbeit EU-USA in Bezug auf Krisenmanagement und  
Konfliktvermeidung ..... 40

*GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK*

- Palästinensische Gebiete – EU-Missionen – Anordnungs- und Kontrollstruktur..... 40

*ERNENNUNGEN*

- Ausschuss der Regionen..... 41

**TEILNEHMER**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

**Belgien:**

Laurette ONKELINX  
Patrick DEWAEEL

Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz  
Vizepremierminister und Minister des Innern

**Bulgarien:**

Miglena Ianakieva TACHEVA  
Goran YONOV

Ministerin der Justiz  
Stellvertretender Minister des Innern

**Tschechische Republik:**

Jiří POSPÍŠIL  
Ivan LANGER

Minister der Justiz  
Minister des Innern

**Dänemark:**

Lene ESPERSEN  
Birthe RØNN HORNBECH

Ministerin der Justiz  
Ministerin für Flüchtlinge, Zuwanderung und Integration

**Deutschland:**

Brigitte ZYPRIES  
Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesministerin der Justiz  
Bundesminister des Innern

**Estland:**

Rein LANG  
Jüri PIHL

Minister der Justiz  
Minister des Innern

**Irland:**

Seán POWER

Staatsminister im Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform (mit besonderer Zuständigkeit für Fragen der Gleichberechtigung)

**Griechenland:**

Prokopios PAVLOPOULOS

Minister des Innern

**Spanien:**

Mariano FERNÁNDEZ BERMEJO  
Jesús CALDERA SÁNCHEZ-CAPITÁN

Minister der Justiz  
Minister für Arbeit und Soziales

**Frankreich:**

Rachida DATI  
Michèle ALLIOT-MARIE

Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz  
Ministerin für Inneres, die Überseegebiete und Gebietskörperschaften

**Italien:**

Clemente MASTELLA  
Giuliano AMATO

Minister der Justiz  
Minister des Innern

**Zypern:**

Sofoklis SOFOKLEOUS  
Christos PATSALIDES

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung  
Minister des Innern

**Lettland:**

Ivars GODMANIS  
Mārtiņš BIČEVSKIS

Minister des Innern  
Staatssekretär, Ministerium der Justiz

**Litauen:**

Petras BAGUŠKA  
Raimondas ŠUKYS

Minister der Justiz  
Minister des Innern

**Luxemburg:**

Luc FRIEDEN

Nicolas SCHMIT

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und den Haushalt  
Delegierter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Einwanderung

**Ungarn:**

Albert TAKÁCS

Minister der Justiz und der Polizei

**Malta:**

Tonio BORG

Stellvertretender Premierminister, Minister für Justiz und Inneres

**Niederlande:**

Ernst HIRSCH BALLIN

Guusje ter HORST

Minister der Justiz

Ministerin für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten des Königreichs

**Österreich:**

Maria BERGER

Günther PLATTER

Bundesministerin für Justiz

Bundesminister für Inneres

**Polen:**

Grzegorz SCHETYNA

Zbigniew ĆWIAKALSKI

Stellvertretender Premierminister, Minister für Inneres und Verwaltung

Minister der Justiz

**Portugal:**

Alberto COSTA

Rui PEREIRA

José MAGALHÃES

Minister der Justiz

Minister des Innern

Beigeordneter Staatssekretär für innere Angelegenheiten

**Rumänien:**

Tudor CHIUARIU

Cristian DAVID

Minister der Justiz

Minister für innere Angelegenheiten und Verwaltungsreform

**Slowenien:**

Lovro ŠTURM

Dragutin MATE

Minister der Justiz

Minister des Innern

**Slowakei:**

Štefan HARABIN

Robert KALIŇÁK

Stellvertretender Premierminister und Minister der Justiz

Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern

**Finnland:**

Tuija BRAX

Astrid THORS

Ministerin der Justiz

Ministerin für Migration und europäische Angelegenheiten

**Schweden:**

Beatrice ASK

Tobias BILLSTRÖM

Ministerin der Justiz

Minister für Migration

**Vereinigtes Königreich:**

Jack STRAW

Meg HILLIER

Frank MULHOLLAND

Minister der Justiz und Lordkanzler

Parlamentarische Staatssekretärin, Ministerium des Innern

Zweiter Kronanwalt (Schottische Regierung)

**Kommission:**

Franco FRATTINI

Vizepräsident

**ERÖRTERTE PUNKTE****MIGRATION, BESCHÄFTIGUNG UND DIE LISSABON-STRATEGIE**

Am Rande der Ratstagung sind die Justiz- und Innenminister mit den Ministern für Beschäftigung zu einer Orientierungsaussprache über Migration, Beschäftigung und die Lissabon-Strategie zusammengesessen.

Die Aussprache konzentrierte sich auf folgende zwei Kernthemen:

- Arbeitszuwanderung, Integration in den Arbeitsmarkt und die Verbindung zur Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung;
- nicht angemeldete Erwerbstätigkeit und illegale Beschäftigung als einer der Pull-Faktoren für illegale Einwanderung.

Zusammenfassend stellte der Vorsitz Folgendes fest:

- Zwischen Migration, Beschäftigung und der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung besteht ein enger Zusammenhang. Eine sinnvoll gesteuerte legale Migration, eng auf den Fachkräftemangel und die Arbeitsmarkterfordernisse abgestimmt, kann auch weiterhin zur Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie beitragen.
- Die Beratungen über die vorgeschlagenen Richtlinien bezüglich der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und bezüglich eines einheitlichen Antragsverfahrens und eines gemeinsamen Bündels von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sollten jetzt vorangebracht werden.
- Wichtig sind Maßnahmen zur Förderung der Integration, unter anderem in den Bereichen Qualifikation und Bildung sowie Beschäftigung und Sozialpolitik, wie auch die Integrationsbemühungen der Migranten ihrerseits.
- Gleichmaßen wichtig ist die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit, wozu abschreckende Sanktionen und deren effektive Anwendung beitragen können. Daher sollten auch die Beratungen über die Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber, die illegal aufhältige Drittstaatsangehörige beschäftigen, sowie die Folgearbeiten zu der Mitteilung der Kommission über nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorangebracht werden.



## Hintergrund

Bereits seit den 90er Jahren ist die positive Nettozuwanderung in den meisten Mitgliedstaaten zum größten Faktor der Bevölkerungsveränderung geworden; in den letzten fünf Jahren betrug die Zahl der Nettozuwanderer in der EU insgesamt nahezu zwei Millionen jährlich.

Die Zuwanderungsströme nach Europa dürften in absehbarer Zukunft nicht abnehmen. Der wirtschaftlich-soziale Kontext der EU zeichnet sich zunehmend durch ein (in einer Reihe von Sektoren bereits erhebliches) Defizit an Arbeits- und Fachkräften, durch einen Wettbewerb um hoch qualifiziertes Personal in einer immer stärker globalisierten Wirtschaft bei beschleunigter demografischer Alterung der europäischen Bevölkerung und als Folge – in nur wenigen Jahren – durch eine Abnahme der Zahl der Arbeitskräfte in der EU aus.

Die Kommission hat im Anschluss an den Strategischen Plan zur legalen Zuwanderung von 2005 am 23. Oktober 2007 zwei Legislativvorschläge vorgelegt: eine Richtlinie über die Bedingungen für die Zulassung hoch qualifizierter Arbeitnehmer in der EU und eine Richtlinie über die Rechte legal beschäftigter Zuwanderer. Diese Vorschläge zielen darauf ab, die EU für eine zunehmend benötigte Kategorie von Arbeitskräften attraktiv zu machen bzw. zu gewährleisten, dass alle Arbeitnehmer aus Drittstaaten überall in der EU über ein vergleichbares Niveau von Rechten verfügen. Der zweite Vorschlag sieht auch ein einheitliches Antragsverfahren vor, mit dem Zuwanderer eine "kombinierte Erlaubnis" erhalten können, die ihnen den Aufenthalt und die Ausübung einer Arbeit gestattet. Drei weitere Vorschläge sollen im Herbst 2008 vorgelegt werden; sie betreffen die Zulassung von Saisonarbeitnehmern, innerbetrieblich versetzten Arbeitnehmern und bezahlten Auszubildenden.

Ferner hat die Kommission im Mai 2007 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, vorgelegt. Mit dieser Richtlinie soll dafür gesorgt werden, dass alle Mitgliedstaaten für Personen, die solche Drittstaatsangehörigen beschäftigen, vergleichbare Sanktionen vorsehen und diese wirksam anwenden. Laut Vorschlag würden die Arbeitgeber verpflichtet, vor der Einstellung eines Drittstaatsangehörigen bestimmte Kontrollen durchzuführen, und die Mitgliedstaaten würden zur Durchführung einer Mindestanzahl von Inspektionen bei in den einzelnen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen verpflichtet.

## MOBILITÄTSPARTNERSCHAFTEN UND ZIRKULÄRE MIGRATION - *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat hat die nachstehenden Schlussfolgerungen angenommen:

- "1. Der Europäische Rat hat sich in seinen Schlussfolgerungen vom 14./15. Dezember 2006 darauf geeinigt, die internationale Zusammenarbeit und den Dialog mit Herkunfts- und Transitdrittländern in umfassender und ausgewogener Weise zu stärken und zu vertiefen. Er wies insbesondere darauf hin, dass unter Beachtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu prüfen ist, wie sich legale Migrationsmöglichkeiten in die Politik der Union im Bereich der Außenbeziehungen eingliedern lassen, um zu einer ausgewogenen Partnerschaft mit Drittländern zu gelangen, die auf bestimmte Arbeitsmarktbedürfnisse von EU-Mitgliedstaaten abgestimmt ist. In diesem Zusammenhang seien Mittel und Wege zu sondieren, wie die zirkuläre und temporäre Migration erleichtert werden könne.
2. Der Europäische Rat hat am 21./22. Juni 2007 – vor dem Hintergrund der Mitteilung der Kommission über "Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten" vom 16. Mai 2007 – die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Steuerung der Migrationsströme hervorgehoben.

Er wies insbesondere darauf hin, dass spezielle Migrationspartnerschaften mit Drittländern einen Beitrag zu einer kohärenten Migrationspolitik leisten könnten, die Maßnahmen zur Förderung gut gesteuerter Migrationsmöglichkeiten und deren Vorteile – unter Beachtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der spezifischen Bedürfnisse ihrer Arbeitsmärkte – mit Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration, zum Schutz von Flüchtlingen und zum Vorgehen gegen die eigentlichen Ursachen der Migration kombiniert und sich gleichzeitig positiv auf die Entwicklung in den Herkunftsländern auswirkt.

3. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2007 gebilligt, in denen dieser die Auffassung vertrat, dass das Konzept der Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union, Mitgliedstaaten und Drittstaaten in einer begrenzten Anzahl von Pilotpartnerschaften erprobt werden könnte. Der Rat ersuchte daher die Kommission, die Mitgliedstaaten zur Weiterentwicklung dieses Konzepts zu konsultieren, insbesondere hinsichtlich der Modalitäten sowie – im Hinblick auf Sondierungsgespräche mit interessierten Drittstaaten – hinsichtlich Pilotpartnerschaften in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitz und interessierten Mitgliedstaaten. Der Rat ersuchte die Kommission ferner, ihm über die Ergebnisse dieser Beratungen Bericht zu erstatten, damit er bis Ende 2007 entscheiden kann, ob er die Kommission ersucht, Pilotpartnerschaften in die Wege zu leiten.

4. Der Rat vertrat auch die Auffassung, dass legale Migrationsmöglichkeiten, einschließlich einer gut durchdachten zirkulären Migration, für alle beteiligten Partner von Nutzen sein könnten. Deshalb sollten alle Möglichkeiten für eine gut durchdachte zirkuläre Migration in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren im Hinblick auf die Annahme von Schlussfolgerungen des Rates vor Ende 2007 geprüft werden.
5. Der Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Kohärenz zwischen der Migrations- und der Entwicklungspolitik der Europäischen Union vom 20./21. November 2007.
6. Der Rat unterstreicht, dass Mobilitätspartnerschaften umfassend, auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt und ausgewogen sein und Fragen von beiderseitigem Interesse, wie etwa legale Migration, Bekämpfung der illegalen Migration, Migration und Entwicklung, einschließlich zirkulärer Migration, einbeziehen sollten. Der Rat weist ferner darauf hin, dass die Migration in die EU auf der Achtung der grundlegenden Werte der EU und ihrer Mitgliedstaaten beruhen sollte.
7. In Anbetracht der vorangehenden Ausführungen billigt der Rat folgende Schlussfolgerungen:
  - A. Mobilitätspartnerschaften**
  8. Der Rat unterstreicht, wie wichtig eine enge, gegebenenfalls auf bestehenden Rahmenvorgaben und Möglichkeiten aufbauende Zusammenarbeit und ein politischer Dialog mit Drittländern bei der Steuerung der Migration sind, um einen umfassenden Ansatz in der Migrationsfrage voranzubringen. Nach Auffassung des Rates könnten Mobilitätspartnerschaften einen neuartigen Ansatz darstellen, der einen Zusatznutzen bei der Verwirklichung der verschiedenen Aspekte des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage erbringen kann. Der Rat weist darauf hin, dass der Zweck und die Parameter solcher Mobilitätspartnerschaften in Nummer 10 der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2007 zur Ausweitung und Verbesserung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage dargelegt sind. Der Rat betont jedoch, dass der Inhalt der Mobilitätspartnerschaften von Land zu Land sehr unterschiedlich sein kann, da sie die spezifischen Merkmale jeder Situation sowie die jeweiligen Ziele, Prioritäten und Sicherheitsanliegen sowohl der EU und ihrer Mitgliedstaaten als auch der einzelnen Drittländer berücksichtigen.

9. Der Rat weist darauf hin, dass zu den Parteien einer Mobilitätspartnerschaft auf EU-Seite sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten gehören würden, die bereit sind, im Rahmen einer solchen Partnerschaft mitzuarbeiten und einen Beitrag dazu zu leisten. Mobilitätspartnerschaften würden also einen allgemeinen politischen Rahmen bilden, der die bestehenden Verpflichtungen und Vereinbarungen berücksichtigen würde und als Gegenstück zu den von den Drittstaaten eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der illegalen Migration, vertragsgemäß in die Gemeinschaftszuständigkeit fallende Elemente mit Elementen verbindet, die der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Der Rat unterstreicht, dass bei Mobilitätspartnerschaften strikt auf die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu achten ist.
10. Der Rat begrüßt die Ergebnisse der von der Kommission und den Mitgliedstaaten geführten Vorbesprechungen über den Zusatznutzen, den möglichen Inhalt und die möglichen Strukturen von Mobilitätspartnerschaften. Auf der Grundlage dieser Beratungen ersucht der Rat die Kommission, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und/oder dem Vorsitz – damit die enge Einbeziehung des Rates sichergestellt ist – mit Kap Verde und der Republik Moldau einen Dialog im Hinblick auf die Einleitung von Pilot-Mobilitätspartnerschaften aufzunehmen.
11. Mit einer Reihe weiterer interessierter Drittstaaten werden Sondierungsgespräche im Hinblick auf die mögliche Einleitung zusätzlicher Pilot-Mobilitätspartnerschaften gemäß Nummer 11 der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2007 fortgeführt. Diesbezüglich wird jenen Drittstaaten besondere Aufmerksamkeit geschenkt, die ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines solchen Dialogs bekundet haben und die willens sind, mit der EU und ihren Mitgliedstaaten in Bezug auf ein wirksames Migrationsmanagement zusammenzuarbeiten.
12. Die Kommission wird ersucht, dem Rat bis spätestens Juni 2008 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten. Bei der Entwicklung künftiger Mobilitätspartnerschaften sollte den mit den Pilotprojekten gesammelten Erfahrungen Rechnung getragen werden. Der Rat kann auf der Grundlage dieser weiteren Sondierungsgespräche fordern, dass ein Dialog im Hinblick auf die Einleitung von Pilot-Mobilitätspartnerschaften eröffnet wird.

**B. Zirkuläre Migration**

13. Der Rat begrüßt die Arbeiten, die die Kommission zur Erkundung von Möglichkeiten für eine gut durchdachte zirkuläre Migration in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren durchgeführt hat.
14. Die zirkuläre Migration kann der Entwicklung der Herkunftsländer förderlich sein oder die nachteiligen Auswirkungen der Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte abschwächen helfen. Bei der Weiterentwicklung einschlägiger Politiken und der Einleitung diesbezüglicher Initiativen sollte unter zirkulärer Migration eine befristete legale Migration zwischen einem oder mehr Mitgliedstaaten und bestimmten Drittstaaten verstanden werden, sei es von Drittstaatsangehörigen, die eine legale Beschäftigung in der EU aufnehmen, oder von legal in der EU ansässigen Personen, die in ihr Herkunftsland gehen. Wenn damit der ermittelte Bedarf an Arbeitskräften in den Herkunfts- und den Bestimmungsländern gedeckt werden kann, so ist dies für alle Beteiligten von Vorteil und kann zur partnerschaftlichen Entwicklung beitragen. Dazu können z.B. Freiwilligentätigkeiten, Studien- oder Ausbildungszeiten in der EU und Austausche unterschiedlicher Art zählen. Wohl durchdachte, anreizorientierte Migrationen zwischen Herkunfts- und Bestimmungsländern können die positiven Wirkungen des Beitrags zur Entwicklung verstärken, den Migranten oder Mitglieder der dauerhaft ansässigen Diaspora leisten, wenn sie in ihrem Herkunftsland vorübergehend zu Besuch sind oder zeitweilig dorthin zurückkehren. Schutzklauseln, die das Überschreiten der autorisierten Aufenthaltsdauer verhindern und die Rückkehr sicherstellen, sind zentrale Elemente, mit denen grundsätzlich verhindert werden soll, dass aus einem befristeten Aufenthalt ein Daueraufenthalt wird. Die zirkuläre Migration kann durch einen Rechtsrahmen erleichtert werden, der Mobilität und freiwillige Rückkehr fördert.
15. Wird zirkuläre Migration mit dem Ziel gefördert, der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, so sollten der gemeinschaftliche Besitzstand, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz für EU-Bürger uneingeschränkt gewahrt werden. Die Mitgliedstaaten sollten – unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20./21. November 2007 zur Kohärenz zwischen der Migrations- und der Entwicklungspolitik der Europäischen Union – bei der Steuerung der zirkulären Migration den möglichen Konsequenzen ihrer politischen Maßnahmen für die Entwicklungsziele der Herkunftsländer gebührend Rechnung tragen und danach streben, die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Entwicklung zu maximieren, insbesondere um die Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte einzudämmen.

16. Der Rat nimmt auf der Grundlage der ersten Beratungen über den Ansatz der zirkulären Migration und seinen möglichen Inhalt Kenntnis von den folgenden möglichen Elementen, die bei der Erleichterung der zirkulären Migration eine Rolle spielen könnten:
- a) Bereitstellung von Informationen vor der Ausreise über Arbeitsmarktchancen, Sprach- und Ausbildungskurse sowie sonstige Integrations- und Begleitmaßnahmen für Migranten vor ihrer Ankunft in der EU;
  - b) Partnerschaften zwischen den Arbeitsmarktagenturen in den Partnerländern und den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, das Angebot und die Nachfrage nach Arbeitskräften besser in Einklang zu bringen;
  - c) verbesserte gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen;
  - d) Studentenaustauschprogramme, einschließlich Fortzahlung von Stipendien während einer Reihe von Jahren nach der Rückkehr;
  - e) Maßnahmen zur Gewährleistung einer sich an ethischen Grundsätzen orientierenden Anwerbung von Arbeitskräften und zur Eindämmung der Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte in Sektoren, in denen es an Arbeitskräften mangelt;
  - f) Beratung und Unterstützung in Bezug auf Rückreisen, damit diese verstärkt der Entwicklung förderlich sind, sowie Verstärkung der Wirkung der Ersparnisse/Investitionen von Migranten in ihren Herkunftsländern;
  - g) Unterstützung zurückkehrender Forscher, damit sie in ihrem Heimatland ihre Forschungsarbeit fortsetzen können;
  - h) Unterstützung in den Herkunftsländern bei der Wiedereingliederung von legal in der EU ansässigen Personen, die in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen;
  - i) Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückkehr und Wiederaufnahme, einschließlich von den einzelnen Migranten eingegangener Verpflichtung zur Rückkehr und Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr;
  - j) ein angemessener Rechtsrahmen zur Förderung der zirkulären Migration.

Der Rat betont, dass diese und weitere Elemente in den zuständigen Ratsgremien erörtert werden müssen.

17. Der Rat weist darauf hin, dass bilaterale Programme bezüglich der zirkulären Migration auch Bestandteil des umfassenderen Konzepts der Mobilitätspartnerschaften zwischen der EU und den betreffenden Drittstaaten sein könnten.
18. Der Rat ersucht die Kommission, die nötigen Schritte zu unternehmen, um die finanzielle Unterstützung für die Einleitung von Projekten und Programmen für zirkuläre Migration innerhalb des bestehenden Finanzrahmens zu begünstigen.
19. Der Rat betont, dass Mechanismen vorgesehen werden müssen, um den Herausforderungen eines zunehmend globalisierten Arbeitsmarktes zu begegnen, und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über legale Migration die zirkuläre Migration nicht beeinträchtigen.
20. Der Rat ersucht die Kommission, dem Rat unter gebührender Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Drittländer regelmäßig über die Projekte und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, durch die die zirkuläre Migration erleichtert wird, Bericht zu erstatten, damit bewährte Praktiken ermittelt und die politischen Maßnahmen weiterentwickelt werden können."

## UMSETZUNG DER EU-STRATEGIE ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

Der Rat hat eine umfassende Bilanz über die Umsetzung der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung gezogen.

Er legte strategische Leitlinien und Prioritäten zur Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen fest (*Dok. 15618/07*) und gab in verschiedenen Arbeitsbereichen, etwa bei den Dossiers "Schutz kritischer Infrastrukturen" (*Dok. 15522/07*) und "Verhinderung von Radikalisierung" (*Dok. 15443/07*), neue Impulse. Ferner legte er Leitlinien für die künftigen Arbeiten in neuen Bereichen, z.B. zur Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen und insbesondere zur Biogefahrenabwehr, fest (*Dok. 15902/07* und *15127/07*).

Der neue EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, Gilles de Kerchove, unterbreitete seine ersten Berichte zu folgenden Themen:

- Durchführung der Strategie und des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des Terrorismus (*Dok. 15411/1/07 + ADD 1 REV 1*),
- Strategie der EU zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus (*Dok. 15443/07*) und
- Strategie für Medienkommunikation.

Insbesondere machte er den Rat auf folgende fünf Themenkreise aufmerksam:

- Austausch von Informationen und spezielle Ermittlungsmethoden,
- Radikalisierung und Anwerbung,
- Finanzierung der technischen Hilfe für Drittländer,
- Gestaltung der Arbeiten im Rat und
- Anwendung der EU-Instrumente.



## Hintergrund

In der im Dezember 2005 verabschiedeten Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung werden alle Maßnahmen der EU in diesem Bereich in vier Arbeitsfelder unterteilt: PRÄVENTION, SCHUTZ, VERFOLGUNG, REAKTION. Hierdurch soll klar aufgezeigt werden, welche Ziele die EU erreichen will und welche Mittel sie dafür einzusetzen gedenkt.

Das erste Ziel der Strategie zur Terrorismusbekämpfung besteht darin, zu verhindern, dass Menschen sich dem Terrorismus zuwenden, indem in Europa und über Europa hinaus bei den Faktoren oder Ursachen angesetzt wird, die zu Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus führen können. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Rat im Dezember 2005 eine Strategie und einen Aktionsplan zur Verhinderung von Radikalisierung und Anwerbung angenommen (siehe Bericht über die Umsetzung in *Dok. 15443/07*).

Das zweite Ziel der Strategie besteht darin, Bürger und Infrastruktur zu schützen und die Verwundbarkeit gegenüber Anschlägen zu verringern, u. a. durch eine erhöhte Sicherheit an den Grenzen, im Verkehr und bei kritischen Infrastrukturen.

Das dritte Ziel ist es, Terroristen über die EU-Grenzen hinweg und weltweit zu verfolgen und gegen sie zu ermitteln, ihre Planungen, ihre Reisen und ihre Kommunikation zu unterbinden, Unterstützungsnetze zu zerschlagen, die Finanzmittel zu kappen und den Zugang zu Attentatsmaterial zu unterbinden sowie Terroristen vor Gericht zu bringen. Über die Umsetzung der Strategie gegen die Terrorismusfinanzierung hat der Koordinator für die Terrorismusbekämpfung im Oktober 2007 gesondert Bericht erstattet (*Dok. 11948/2/07*).

Die vierte Priorität der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung besteht darin, die EU im Geiste der Solidarität zu rüsten, die Folgen von Terroranschlägen zu bewältigen und möglichst gering zu halten, indem die Reaktionsfähigkeit, die Koordinierung der Hilfe und die Betreuung der Opfer verbessert werden.

## EUROPOL

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu den Kapiteln VI (Organisation), VII (Vertraulichkeit) und IX (Sonstige Bestimmungen) des Entwurfs eines Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts festgelegt, wobei allerdings die allgemeine Frage der Entscheidungsverfahren noch zu klären ist und nach wie vor einige Parlamentsvorbehalte bestehen.

Die Kommission hatte den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (EUROPOL) am 22. Dezember 2006 vorgelegt. Dieser Ratsbeschluss, der das Europol-Übereinkommen ersetzen soll, wird die operative und administrative Funktionsweise von Europol deutlich verbessern. Es wird erwartet, dass die Arbeiten zu dem Ratsbeschluss spätestens im Juni 2008 abgeschlossen werden.

Der Rat hat sich bereits im Juni 2007 auf eine allgemeine Ausrichtung zu Kapitel I (Errichtung und Aufgabenbeschreibung) und im November 2007 zu Kapitel II (Informationsverarbeitungssysteme) und Kapitel III (Gemeinsame Bestimmungen zur Informationsverarbeitung) verständigt.

## EUROPÄISCHER TAG GEGEN DIE TODESSTRAFE

"GEMEINSAME ERKLÄRUNG

DER EUROPÄISCHEN UNION UND DES EUROPARATES

ZUR AUSTRUFUNG EINES "EUROPÄISCHEN TAGES GEGEN DIE TODESSTRAFE"

am 10. Oktober 2007

Die Europäische Union und der Europarat –

eingedenk dessen, dass die Todesstrafe gegen die Grundrechte verstößt, auf denen die Europäische Union und der Europarat gründen, und dass die Abschaffung der Todesstrafe in den Protokollen Nr. 6 und Nr. 13 der *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* verankert ist und in Artikel 2 der *Grundrechtecharta der Europäischen Union* ihren Niederschlag findet,

eingedenk dessen, dass es seit 1997 im gesamten Hoheitsgebiet der 47 Mitgliedstaaten des Europarates und damit auch in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Hinrichtung mehr gegeben hat,

unter Hinweis darauf, dass die Abschaffung der Todesstrafe eine Bedingung für die Mitgliedschaft im Europarat und in der Europäischen Union ist,

in dem Bestreben, dass die Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union auch künftig auf die große Bedeutung hinweisen, die die Abschaffung der Todesstrafe in Europa für die Wahrung der Menschenwürde hat,

eingedenk der zentralen Rolle, die die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch die die Todesstrafe in Friedenszeiten bzw. grundsätzlich abgeschafft wird, im europäischen System der Menschenrechte einnehmen, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit ihrer Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten des Europarates,

eingedenk der Bedeutung, die der Ratifizierung und Verbreitung des zweiten Fakultativprotokolls zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte als dem wichtigsten weltweiten Instrument zur Abschaffung der Todesstrafe zukommt,

unter Hinweis darauf, dass es wichtig ist, die Maßnahmen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe durch Einwirken auf Drittstaaten, entsprechendes Handeln im multinationalen Rahmen und Förderung der diesbezüglichen Aktionen der Zivilgesellschaft unvermindert fortzusetzen,

entschlossen, auf die europäischen Bürger einzuwirken, damit sie ihre Unterstützung für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe bekunden, um so das Grundrecht auf Wahrung der Menschenwürde zu fördern,

in dem Wissen um die Bedeutung des "*Welttages gegen die Todesstrafe*", der seit 2003 an jedem 10. Oktober stattfindet, und die Bedeutung einer Stärkung dieser von Nichtregierungsorganisationen getragenen Initiative durch das Engagement der europäischen Institutionen –

billigen die Ausrufung des 10. Oktober eines jeden Jahres zum "Europäischen Tag gegen die Todesstrafe"."

## RAHMENBESCHLUSS ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

Der Rat hat sich in einem ersten Gedankenaustausch mit einem Vorschlag zur Änderung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung befasst.

Mit diesem Vorschlag soll der bestehende Rahmenbeschluss durch Aufnahme neuer Straftatbestände wie der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, der Anwerbung für terroristische Zwecke und der Ausbildung für solche Zwecke, z.B. durch die vorsätzliche Verbreitung von Anleitungen für die Herstellung von Sprengstoffen oder sonstigen terroristischen Waffen, aktualisiert werden.

Diese Straftatbestände, die beispielsweise bereits in das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus aufgenommen wurden, müssen in den Rahmenbeschluss einbezogen werden, weil damit die Vorteile des stärker integrierten institutionellen Rahmens der Europäischen Union genutzt werden können und weil die im Rahmenbeschluss vorgesehenen spezifischen Vorschriften in Bezug auf Art und Umfang der Strafen sowie die darin vorgesehenen zwingenden Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit dann auch für diese Straftatbestände gelten.

Der Vorschlag ist Bestandteil eines umfassenden "Terrorismus-Pakets", das einen Aktionsplan in Bezug auf Sprengstoffe, einen Rahmenbeschluss über europäische PNR (Passenger Name Records – Fluggastdatensätze) und einen Evaluierungsbericht zum Rahmenbeschluss umfasst.

Der Vorsitz hielt Folgendes fest:

- In dem Text wird hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten wie der Freiheit der Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Achtung des Privatlebens die richtige Balance gewahrt.
- Hinsichtlich der Straftatbestände (Artikel 3 des Kommissionsvorschlags) sollte der Text des Rahmenbeschlusses so formuliert werden, dass dadurch kein Widerspruch zum Übereinkommen des Europarates entsteht und dessen Ratifizierung nicht gefährdet wird.
- Es sollte zweifelsfrei klargestellt werden, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Anwendung kommt; es sollte ein inhaltlich mit Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens übereinstimmender Erwägungsgrund eingefügt werden.
- Zur Vertiefung der Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Ländern sollten die Mitgliedstaaten danach streben, die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zu beschleunigen.

Abschließend stellte der Vorsitz fest, dass die Delegationen diesen Kommissionsvorschlag weitgehend begrüßen.

## RECHTSINFORMATIK (E-JUSTIZ)

Der Rat hat sich in einem Gedankenaustausch mit dem Dossier "E-Justiz" befasst.

Im Juni 2007 hatte der Rat vereinbart, dass die Beratungen zum Thema E-Justiz fortgeführt werden sollten, um ein dezentrales europäisches E-Justiz-System zu schaffen, das Zugang zu den bestehenden oder künftigen elektronischen Systemen auf nationaler bzw. auf Gemeinschaftsebene bietet. In diesem Zusammenhang legte der Rat verschiedene Prioritäten für das weitere Vorgehen fest.

In seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2007 hatte der Rat die Fortsetzung der Beratungen in diesem Bereich mit dem Ziel der Verwirklichung einer technischen Plattform auf europäischer Ebene gefordert; diese Plattform soll im Justizbereich Zugang zu den bestehenden oder künftigen elektronischen Systemen auf nationaler Ebene, auf der Ebene der Gemeinschaft und gegebenenfalls in einigen Bereichen auf internationaler Ebene schaffen.

Über das elektronische Justizportal soll ein einheitlicher Zugang zu den Portalen des EU-Rechts und des nationalen Rechts geschaffen werden. Indem die Internetquellen der Mitgliedstaaten und der EU zusammengeführt werden, soll das Portal Zugang zu juristischen Informationen, Justiz- und Verwaltungsbehörden, Verzeichnissen, Datenbanken und sonstigen verfügbaren Diensten bieten und den Bürgern sowie den Angehörigen der Rechtsberufe im Rahmen des europäischen Rechtsraums den Alltag erleichtern.

Der Rat

- a) nahm Kenntnis von den Arbeiten, die ausgehend von den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2007 unter portugiesischem Vorsitz durchgeführt wurden;
- b) stellte fest, dass die Arbeiten zur Auflistung der meisten bestehenden Projekte aufgenommen wurden und bis Ende des ersten Halbjahres 2008 abgeschlossen sein sollen;

- c) stellte fest, dass die Arbeiten zur Umsetzung der vom Rat festgelegten Prioritäten im ersten Halbjahr 2008 weitergeführt werden. Insbesondere soll darauf hingearbeitet werden,
- i) das E-Justiz-Portal als Pilotprojekt zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten betriebsbereit zu machen,
  - ii) die Beratungen über den Inhalt des Portals fortzusetzen,
  - iii) die Voraussetzungen für einen grenzübergreifenden Einsatz von Videokonferenzen zu schaffen und
  - iv) die technischen Arbeiten entsprechend Nummer 8 der Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2007 fortzusetzen.

Die Gruppe "Rechtsinformatik" (E-Justiz) wird dem Rat im Juni 2008 einen Bericht über die Fortschritte im Bereich der E-Justiz vorlegen.

**AUF VERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE ANZUWENDENDEN RECHT (ROM I)**

Der Rat zeigte sich erfreut, dass über den Vorschlag für eine Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in erster Lesung eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden konnte.

Die Annahme des Textes wird nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe erfolgen.

Diese Verordnung soll das Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ersetzen und gleichzeitig in einigen Teilen aktualisieren. Sie gilt für vertragliche zivil- und handelsrechtliche Schuldverhältnisse, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

Ziel ist es, die Kollisionsnormen für vertragliche Verpflichtungen in der Gemeinschaft zu harmonisieren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass, auch wenn das materielle Recht der Mitgliedstaaten unterschiedlich ist, stets alle Gerichte auf den betreffenden Vertrag dasselbe materielle Recht – entweder ihr eigenes oder das eines anderen Landes – anwenden.

Der Vorschlag basiert auf der Autonomie der Parteien, das heißt, dass die Parteien das für ihren Vertrag maßgebende Recht in den meisten Fällen frei wählen können. Falls keine Rechtswahl erfolgt, sieht der Vorschlag jedoch eindeutige und kalkulierbare Regeln dafür vor, welches Recht anwendbar ist. Neben der generellen Regelung enthält der Vorschlag spezielle Kollisionsnormen für bestimmte Fälle wie Verbraucherverträge, Beförderungsverträge und individuelle Arbeitsverträge.

Der Vorschlag stellt einen wichtigen Fortschritt in Bezug auf die Vollendung eines Raums des Rechts und die stärkere Verankerung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsurteilen dar. Es haben zahlreiche informelle Treffen mit dem Europäischen Parlament stattgefunden, um im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens eine Einigung in erster Lesung zu erzielen. Das Europäische Parlament hat seinen Bericht am 29. November 2007 verabschiedet.



**DIE ROLLE VON EUROJUST UND DES EUROPÄISCHEN JUSTIZIELLEN NETZES  
BEI DER BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT UND DES  
TERRORISMUS**

Der Rat hat die nachstehenden Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in der EU angenommen.

"Der Rat –

in Würdigung der Mitteilung der Kommission <sup>1</sup>,

unter Hinweis auf das Seminar "Eurojust, navigating the way forward", das von Eurojust unter der Schirmherrschaft des Vorsitzes vom 29. bis 30. Oktober 2007 in Lissabon veranstaltet wurde –

1. erinnert an die Empfehlung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union vom November 2004, mit der die Kommission und der Rat dazu aufgefordert wurden, die Weiterentwicklung von Eurojust zu prüfen;
2. begrüßt die in der Kommissionsmitteilung vorgenommene pragmatische Analyse auf der Grundlage der positiven Auswirkungen, die die nunmehr fünfjährige Anwendung des Eurojust-Beschlusses <sup>2</sup> für die justizielle Zusammenarbeit in Europa hatte;
3. unterstützt uneingeschränkt den Ansatz der Kommission, die Umsetzung des Eurojust-Beschlusses im Hinblick auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für Eurojust, einschließlich seiner Verbindungen zum Europäischen Justiziellen Netz (EJN) und zu anderen vergleichbaren Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, zu bewerten;
4. hebt die Bedeutung der praktischen und operativen Erfahrungen hervor, die Eurojust in den fünf Jahren seines Bestehens und das EJN gesammelt haben, und betrachtet diese Erfahrungen als wertvolle Grundlage, die bei der Ermittlung der Erfordernisse in Bezug auf die weitere Entwicklung und Verbesserung von Eurojust und des EJN berücksichtigt werden sollte;

---

<sup>1</sup> Dok. 14253/07 EUROJUST 56 EJN 30 COPEN 145

<sup>2</sup> Beschluss 2002/187/EG des Rates vom 28. Februar 2002, Abl. L 63 vom 6.3.2002.

5. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten den Eurojust-Beschluss unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Rechtstraditionen umgesetzt haben, was dazu beigetragen hat, dass es zwischen den nationalen Mitgliedern in Bezug auf ihre Fähigkeit, ihre Aufgaben in gleichwertiger Weise zu versehen, objektiv an Ausgewogenheit mangelt. Diese Voraussetzungen und die tatsächliche Nutzung der verfügbaren Befugnisse, einschließlich aller dabei aufgetretenen Schwierigkeiten, sollten für Eurojust wie für die nationalen Mitglieder eingehend bewertet werden, wenn der etwaige Nachbesserungsbedarf geprüft wird;
6. ersucht die Mitgliedstaaten, weitere Möglichkeiten zur Konsolidierung und Stärkung von Eurojust zu prüfen, um dazu beizutragen, dass Eurojust sein volles Potenzial zur Förderung der praktischen Zusammenarbeit, darunter seine Fähigkeit zur Unterstützung der nationalen Behörden, entfalten kann;
7. ersucht die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zu prüfen, wie die nationalen Mitglieder eine proaktive und effektive Rolle bei der Erleichterung der Zusammenarbeit und der Koordinierung bei größeren grenzübergreifenden Ermittlungen übernehmen können, wobei die Zuständigkeitsaufteilung in ihren jeweiligen nationalen Systemen zu beachten ist;
8. ist der Ansicht, dass weitere Überlegungen in der Frage angestellt werden sollten, ob die Kapazitäten des Eurojust-Kollegiums als Ganzes ausgebaut werden sollten; dies sollte in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden erfolgen mit dem Ziel, ihre jeweiligen Aufgabenbereiche optimal zu gestalten;
9. macht darauf aufmerksam, dass es von Bedeutung ist, einen effektiveren Informationsfluss zwischen den Mitgliedstaaten und Eurojust sicherzustellen, der mit den nationalen Systemen vereinbar ist, und ruft dazu auf, mögliche Lösungsansätze zu sondieren, die eine verstärkte, systematische, strukturierte und umfassende Übermittlung von Informationen ermöglichen würden;
10. empfiehlt, nach geeigneten Lösungen zu suchen, die eine stärkere Straffung und Optimierung der jeweiligen Aufgaben von Eurojust und des EJM zulassen, so dass Doppelarbeit und Überschneidungen vermieden und die Verbindungen zwischen Eurojust, dem EJM und den zuständigen nationalen Behörden ausgebaut werden können;

11. ersucht die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass sich die nationalen Mitglieder von Eurojust und die zuständigen nationalen Behörden, einschließlich des EJV und anderer Anlaufstellen des Netzwerks, in ihren jeweiligen Arbeiten näherkommen, so dass sich die Tätigkeiten von Eurojust, des EJV und anderer lokaler Anlaufstellen, beispielsweise der nationalen Anlaufstelle für Terrorismusfragen, einfacher koordinieren lassen;
12. teilt die Ansicht der Kommission, dass die Beziehungen zwischen Eurojust, Europol, OLAF und anderen einschlägigen vergleichbaren Einrichtungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit verbessert werden sollten;
13. wird alle Vorschläge prüfen, die im Interesse der Verwirklichung der vorstehenden politischen Grundlinien möglicherweise vorgelegt werden."

## **EUROPÄISCHE ÜBERWACHUNGSANORDNUNG IN ERMITTLUNGSVERFAHREN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION**

Der Rat hat Informationen des Vorsitzes zur Arbeit an dem Vorschlag für eine Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union zur Kenntnis genommen.

Auf der Grundlage eines vom Rat (Justiz und Inneres) im September erteilten Auftrags hat der portugiesische Vorsitz nach Anhörung der Kommission und des künftigen slowenischen und französischen Vorsitzes eine überarbeitete Textfassung erstellt. Diese wird in Kürze erstmals von den Vorbereitungsgremien des Rates geprüft werden.

Durch die Einführung der Europäischen Überwachungsanordnung kann gegen einen Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren eine Überwachungsmaßnahme ohne Freiheitsentzug verhängt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem das Strafverfahren anhängig ist, durchzuführen ist.

## ANERKENNUNG VON BEWÄHRUNGSSTRAFEN, ALTERNATIVEN SANKTIONEN UND BEDINGTEN VERURTEILUNGEN

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen festgelegt.

Mit dieser deutsch-französischen Initiative sollen Regeln festgelegt werden, nach denen ein anderer Mitgliedstaat als derjenige, in dem die betreffende Person verurteilt wurde, die auf der Grundlage eines Urteils verhängten Bewährungsmaßnahmen oder in einem solchen Urteil enthaltene alternative Sanktionen überwacht und – soweit nicht anders vorgesehen – alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung trifft.

Ziel ist dabei, ausgehend vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung die soziale Wiedereingliederung einer verurteilten Person zu erleichtern, den Opferschutz und den Schutz der Allgemeinheit zu verbessern und die Anwendung angemessener Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen auf Straftäter, die nicht im Urteilsmitgliedstaat leben, zu fördern.

Portugal hatte die Arbeit an diesem Entwurf zu einer der Prioritäten seiner Präsidentschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erklärt.

Auf Basis der unter deutschem Vorsitz geleisteten Vorarbeit konnte der portugiesische Vorsitz durch intensive Bemühungen nur elf Monate nach Beginn der Verhandlungen eine allgemeine Ausrichtung zu dem Rahmenbeschluss erzielen.

Im Rat brachten einige Mitgliedstaaten und die Kommission ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass in einigen Punkten, etwa in der Frage der beiderseitigen Strafbarkeit, Zugeständnisse gemacht werden mussten, um eine Einigung zu ermöglichen. Generell wurde jedoch anerkannt, dass die aktuelle Lösung auf einem sorgfältig formulierten, ausgewogenen Text basiert, dem alle Mitgliedstaaten in dieser Form zustimmen können.

Nunmehr werden noch die Erwägungsgründe sowie die Bescheinigung und das Formblatt von den Ratsgremien zu prüfen und abschließend zu überarbeiten sein.

## AUSSENBEZIEHUNGEN

Der Rat hat Folgendes zur Kenntnis genommen:

- die Ergebnisse der siebten Tagung des Ständigen Partnerschaftsrates EU-Russland (Justiz und Inneres) vom 22./23. November 2007 in Brüssel,
- die Vorbereitung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen Korruption am 28. Januar und 1. Februar 2008,
- die Ergebnisse der diplomatischen Konferenz von Den Haag über das Übereinkommen über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder und das Protokoll bezüglich des auf Unterhaltspflichten anzuwendenden Rechts,
- die Ergebnisse der ersten Europa-Mittelmeer-Konferenz auf Ministerebene über Migrationsfragen vom 18./19. November 2007 in Albufeira (Portugal).

## **GEMISCHTER AUSSCHUSS**

### **Erweiterung des Schengen-Raums um neun Mitgliedstaaten**

Der Gemischte Ausschuss begrüßte den Beschluss des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

Der Evaluierungsprozess, dem diese Länder im Hinblick auf die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen unterzogen wurden, ist abgeschlossen; das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 15. November 2007 abgegeben.

Bereits bevor die Stellungnahme des Parlaments vorlag, hatte der Rat am 8. November 2007 festgestellt, dass die betreffenden Mitgliedstaaten sämtliche erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands (Datenschutz, Luft-, Land- und Seegrenzen, polizeiliche Zusammenarbeit, Schengen-Informationssystem und Visumerteilung) erfüllen.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses werden die Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen und zu den neun betroffenen Mitgliedstaaten zum 21. Dezember 2007 (Land- und Seegrenzen) bzw. zum 30. März 2008 (Luftgrenzen) abgeschafft.

Dadurch wird der freie Personenverkehr ohne Kontrollen in einem auf 3,6 Millionen km<sup>2</sup> erweiterten Gebiet, dem "Schengen-Raum", ermöglicht.

*Weitere Informationen zur Erweiterung des Schengen-Raums finden sich unter*

[www.consilium.europa.eu/showPage.asp](http://www.consilium.europa.eu/showPage.asp)

## **Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**

Der Vorsitz unterrichtete die Mitglieder des Gemischten Ausschusses über die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit einem Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und insbesondere über die Ergebnisse der jüngsten Beratung mit dem Europäischen Parlament.

Dieser Vorschlag, den die Kommission im Jahr 2005 vorgelegt hatte, ist unter verschiedenen Vorsitzen intensiv geprüft worden. Er enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Prinzipien des Gemeinschafts- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind.

Der Richtlinienentwurf behandelt grundlegende Fragen der Rückführungspolitik wie die freiwillige Ausreise der Rückzuführenden, die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung im Wege eines Abschiebungsverfahrens, den Aufschub der Abschiebung, die Verhängung eines Einreiseverbots als Begleitmaßnahme einer Rückführungsentscheidung, die Form der Rückführungsentscheidung, die Rechtsmittel gegen eine Rückführungsentscheidung, die Garantien bis zur Rückführung, die in bestimmten Fällen gegebene Möglichkeit eines beschleunigten Rückkehrverfahrens sowie die Inhaftnahme von Rückkehrpflichtigen und die Voraussetzungen hierfür.

Der Rat hatte sich dazu verpflichtet, die Arbeiten in engem Kontakt mit dem Europäischen Parlament fortzusetzen, um Einvernehmen über den Richtlinienentwurf zu erzielen. Der portugiesische Vorsitz hat daher die Arbeiten zu dem Vorschlag auf Ratsebene vorrangig vorangetrieben, und er erhält auch weiterhin engen Kontakt zum Parlament aufrecht, damit eine Einigung erzielt werden kann.



## Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

Der Gemischte Ausschuss zeigte sich erfreut, dass der Rat eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung über einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen erzielt hat.

Die Kommission hatte diesen Vorschlag im März 2006 vorgelegt; mit ihm soll eine einschlägige Richtlinie aus dem Jahr 1991 an die Bestimmungen des *Protokolls der VN gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität* vom Mai 2001 angepasst werden.

Das Parlament hat am 29. November 2007 eine Textfassung verabschiedet. Der Rat wird diesen Text, über den eine Einigung mit dem Parlament erzielt wurde, annehmen, sobald er von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden ist.

Die neue Richtlinie hat die Verwendung von Feuerwaffen zu kriminellen Zwecken zum Gegenstand, ohne dass dadurch jedoch Komplikationen für legitime Waffenbesitzer entstünden.

Dieser Rechtstext sieht verbesserte Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem Besitz von Schusswaffen vor, ohne zu Nachteilen für Jäger, Sportschützen und sonstige legitime Besitzer solcher Waffen zu führen. Die Maßnahmen beinhalten die Kontrolle des Waffenverkaufs über das Internet, ein verbessertes Kennzeichnungssystem, eine computergestützte Datenbank sowie einen auf zwanzig Jahre verlängerten Aufbewahrungszeitraum für Waffenbücher.

Die neue Richtlinie betrifft den Besitz sowie den Erwerb von Feuerwaffen wie auch von Teilen dieser Waffen und von Munition, unter anderem auch wenn es sich dabei um Importe aus Drittländern handelt. Des Weiteren gilt sie für die unerlaubte Herstellung und den unerlaubten Handel mit Waffen und ihren wesentlichen Teilen. Zudem werden umbaubare Waffen in die neue Begriffsbestimmung von "Feuerwaffen" mit einbezogen. In zahlreichen Mitgliedstaaten hat die Polizei festgestellt, dass solche Waffen in zunehmendem Maße von Kriminellen zu Feuerwaffen umgebaut werden. Die Richtlinie soll überdies auch für den Fernabsatz (z.B. über das Internet) gelten, der von den Mitgliedstaaten, die ihn überhaupt zulassen, streng zu kontrollieren sein wird.

Um eine bessere Rückverfolgbarkeit der Waffen zu gewährleisten, wird die Verwendung alphanumerischer Zeichen vorgeschrieben. Die Kennzeichnung ist auf einem "wesentlichen Bestandteil" der Feuerwaffe anzubringen und muss den Namen des Herstellers, Herstellungsort und -jahr sowie die Seriennummer enthalten.

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität können die Mitgliedstaaten über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinausgehen und in ihrem nationalen Waffenrecht strengere Einstufungssysteme beibehalten. Im Übrigen sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, ihre Verwaltungsverfahren zur Genehmigung des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen zu vereinfachen.

## **SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

### **JUSTIZ UND INNERES**

#### **Frühwarnsystem für Tsunamis im Nordostatlantik und im Mittelmeerraum - *Schlussfolgerungen des Rates***

Klicken Sie bitte [hier](#).

#### **Frühwarnsystem in der EU – *Schlussfolgerungen des Rates***

Klicken Sie bitte [hier](#).

#### **Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen – *Schlussfolgerungen des Rates***

Klicken Sie bitte [hier](#).

#### **Weitestgehende Verringerung der Gefahren für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung bei international bedeutsamen Fußballspielen – *Schlussfolgerungen des Rates***

Klicken Sie bitte [hier](#).

#### **Drogenhandel längs der Kokainroute – *Schlussfolgerungen des Rates***

Klicken Sie bitte [hier](#).

#### **Chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen und Biogefahrenabwehr – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen und zur Biogefahrenabwehr (CBRN-Gefahren) angenommen, in denen Wege zur Abwehr solcher – natürlicher und von Menschen verursachter (Unfälle, Terrorismus) – Gefahren in den Jahren 2008 und 2009 aufgezeigt werden (*Dok. 15127/07*).

Diese Schlussfolgerungen wurden ausgehend von dem Grünbuch der Kommission über die Biogefahrenabwehr vom Juli 2007 (*Dok. 11951/07*) erstellt, mit dem eine europaweite Konsultation zu der Frage in Gang gesetzt wurde, wie biologische Risiken gemindert und die Vorsorge gegen diese Risiken sowie ihre Bekämpfung im Rahmen eines für alle Gefahren geltenden Ansatzes verbessert werden können.

Hinsichtlich der terroristischen Bedrohung ist eine Weiterführung des CBRN-Programms von 2002 vorgesehen (*Dok. 14627/07*). Dieses Programm wurde in das vom Rat am 2. Dezember 2004 angenommene EU-Solidaritätsprogramm integriert, mit dem das CBRN-Programm auf sämtliche terroristische Bedrohungen und Anschläge ausgedehnt worden war (*Dok. 15480/04*). Das Solidaritätsprogramm wurde schließlich in den EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus einbezogen, der als ständiger Aktionsplan kurz nach den Anschlägen vom 11. September 2001 erstellt wurde und der jährlich aktualisiert wird.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von einem Dokument, das den Entwurf eines Verzeichnisses der für die Schlussfolgerungen des Rates relevanten EU-Instrumente im Bereich der Biogefahrenabwehr enthält.

Für die Schlussfolgerungen des Rates klicken Sie bitte [hier](#).

### **Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen**

Der Rat hat von dem Entwurf eines Sachstandsberichts zu den Arbeiten an einem Europäischen Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen Kenntnis genommen. Darin sind die bisherigen Fortschritte sowie mögliche weitere Schritte beschrieben.

Im Anschluss an die Terroranschläge in Madrid hatte der Europäische Rat im Juni 2004 die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie zur Verstärkung des Schutzes kritischer Infrastrukturen gefordert (*Dok. 10679/2/04, Nummer 19*). Im Dezember 2005 hatte der Rat die Kommission ersucht, einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen, wobei er einige generelle Grundsätze für die künftige Arbeit formulierte (*Dok. 14689/05*).

Im Dezember 2006 legte die Kommission zwei Dokumente vor: eine Mitteilung über ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (*Dok. 16932/06*), die ein allgemeines strategisches Konzept enthält und den Rahmen für dieses Programm absteckt, und einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Ermittlung und Ausweisung kritischer europäischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (*Dok. 16933/06*). Außerdem legte die Kommission im Februar 2007 eine Mitteilung über den Schutz kritischer europäischer Energie- und Verkehrsinfrastrukturen vor.

### **Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen**

Der Rat hat einen Beschluss über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten angenommen (*Dok. 6262/07*).

Das Hauptmotiv für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ist wirtschaftlicher Gewinn. Dieser Gewinn bietet Anreize für die Begehung weiterer Straftaten, mit denen noch höhere Erträge erzielt werden sollen. Die Strafverfolgungsbehörden sollten daher über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, um die Finanzwege bei kriminellen Tätigkeiten zu ermitteln und zu analysieren. Damit die organisierte Kriminalität wirksam bekämpft werden kann, müssen Informationen, die zum Aufspüren und zur Beschlagnahme der Erträge aus Straftaten oder anderer Vermögensgegenstände von Straftätern beitragen können, ohne Verzug von den EU-Mitgliedstaaten untereinander ausgetauscht werden.

Es bedarf daher einer engen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die daran mitwirken, unrechtmäßig erzielte Erträge und andere Vermögensgegenstände, die für eine Einziehung in Betracht kommen können, aufzuspüren, und es sollte eine direkte Kommunikation zwischen diesen Behörden vorgesehen werden.

Im Rahmen dieses Beschlusses können die Mitgliedstaaten hierzu nationale Vermögensabschöpfungsstellen mit Befugnissen auf den genannten Gebieten einrichten, und es wird dafür gesorgt, dass diese Stellen Informationen rasch austauschen können.

### **Organisierte Kriminalität – Austausch von Informationen und Erkenntnissen**

Der Rat hat den Abschlussbericht über die Begutachtungsbesuche in allen 27 Mitgliedstaaten zur Frage des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen Europol und den Mitgliedstaaten und zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen.

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, bis Ende 2008 einen Bericht darüber vorzulegen, wie sie die Empfehlungen der Experten umgesetzt haben.

### **Leitfaden für die Polizei- und Sicherheitsbehörden**

Der Rat hat eine Empfehlung betreffend einen Leitfaden für die Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen mit internationaler Dimension angenommen (*Dok. 14143/2/07*).

### **Europäische Polizeiakademie – Arbeitsprogramm 2008**

Der Rat hat das Arbeitsprogramm der Europäischen Polizeiakademie (EPA) für das Jahr 2008 gebilligt, das nunmehr informationshalber dem Europäischen Parlament und der Kommission übermittelt wird (*Dok. 13481/07 + COR 1*).

## **Europäisches Migrationsnetz**

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Entscheidung zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzes festgelegt.

Die Annahme dieser Entscheidung wird nach der Anhörung des Europäischen Parlaments erfolgen.

Die Kommission hat ihren Vorschlag im August 2007 vorgelegt. Ziel ist es, dem – bereits als Pilotprojekt eingerichteten – Europäischen Migrationsnetz einen förmlichen Status zu verleihen und ihm eine eigene Rechtsgrundlage zu geben, mit der seine Ziele und Aufgaben, seine Struktur und andere für seinen Betrieb wichtige Elemente wie die Finanzierungsmodalitäten und die Einrichtung eines für die Allgemeinheit zugänglichen Informationsaustauschsystems festgelegt werden.

Konkret soll mit dem Europäischen Migrationsnetz der Informationsbedarf der Gemeinschaftsinstitutionen sowie der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten zur Migrations- und Asylthematik durch Bereitstellung aktueller, objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen gedeckt werden, um die Ausarbeitung diesbezüglicher politischer Konzepte in der Europäischen Union zu unterstützen. Darüber hinaus soll das Netz auch einschlägige Informationen für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

## **Bulgarien und Rumänien – Beitritt zu Übereinkommen – Erweiterung**

Der Rat hat Beschlüsse über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zu dem Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (*Dok. 14546/07*) bzw. zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (*Dok. 14549/07*) angenommen, mit denen die aufgrund des EU-Beitritts dieser Länder erforderlichen Anpassungen der betreffenden Übereinkommen vorgenommen werden.

## **Tagung der Ministertrioika EU/USA**

Der Rat hat den Entwurf einer Tagesordnung für das Treffen der Justiz- und Innenminister der EU und der Vereinigten Staaten zur Kenntnis genommen, das am 10./11. Dezember 2007 in Washington D.C. stattfinden wird.

## **EU-Drogenhilfsprojekte in Drittländern**

Der Rat hat einen Vermerk zur Höhe der Finanzierung sowie der geografischen und thematischen Verteilung der EU-Drogenprojekte gebilligt (*Dok. 15998/07*).

Dieser Vermerk enthält eine Übersicht zu den Drogenhilfsprojekten der EU für Bewerberländer und Drittländer und soll dazu beitragen, die Koordinierung dieser Projekte zu verbessern und Überschneidungen und Lücken zu vermeiden.

## **SCHENGEN**

### **Schengener Informationssystem – Haushalt**

Die im Rat vereinigten Vertreter der betroffenen Mitgliedstaaten haben einen Rechenschaftsbericht zur Haushaltsführung in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für 2006 gebilligt (*Dok. 15014/07*).

### **Schengener Konsultationsnetz**

Der Rat hat eine Entscheidung zur Aktualisierung des Pflichtenhefts des Schengener Konsultationsnetzes angenommen (*Dok. 15202/07*).

## **AUSSENBEZIEHUNGEN**

### **EU-Sonderbeauftragter für die Afrikanische Union**

Der Rat hat eine Gemeinsame Aktion zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Afrikanische Union angenommen (*Dok. 13814/07*).

Herr Koen Vervaeke wird mit sofortiger Wirkung für den Zeitraum vom 6. Dezember 2007 bis zum 31. Dezember 2008 zum EU-Sonderbeauftragten ernannt. Sein Einsatzort ist Addis Abeba.

Die Afrikanische Union (AU) ist in den vergangenen Jahren ein strategischer Akteur auf kontinentaler Ebene und ein wichtiger internationaler Partner der EU geworden. Der Europäische Rat hat im Dezember 2006 beschlossen, die strategische Partnerschaft der EU mit Afrika zu vertiefen und in diesem Zusammenhang als eine konkrete Maßnahme die EU-Präsenz bei der AU in Addis Abeba zu verstärken.

Die Ernennung des EU-Sonderbeauftragten für die Afrikanische Union erfolgt im Rahmen der Einrichtung einer funktional eingegliederten EU-Delegation bei der AU in Addis Abeba. Gleichzeitig wird der Sonderbeauftragte auch zum Leiter der Delegation der Europäischen Kommission ernannt.

Das Mandat des Sonderbeauftragten beruht auf den umfassenden politischen Zielen, die die EU bei der Unterstützung der afrikanischen Bemühungen um eine friedliche und demokratische Zukunft in Wohlstand anstrebt. Diese Ziele sind in der Gemeinsamen EU-Afrika-Strategie dargelegt, die auf dem Gipfeltreffen EU-Afrika am 8./9. Dezember in Lissabon angenommen werden soll. Bei der Umsetzung dieser Gemeinsamen Strategie kommt der Afrikanischen Union eine entscheidende Rolle als Partner der EU zu.

(Siehe auch Pressemitteilung S355/07, in der der Hohe Vertreter Solana und Kommissionsmitglied Michel die Ernennung begrüßen.)

### **EU-Sonderbeauftragter für den Sudan – Änderung des Mandats**

Der Rat hat eine Gemeinsame Aktion zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/108/GASP zur Verlängerung des Mandats des EU-Sonderbeauftragten für den Sudan, Herrn Torben BRYLLE, angenommen (*Dok. 15327/07*).

Mit dieser Änderung soll den neuen Aufgaben Rechnung getragen werden, die der EU-Sonderbeauftragte gemäß der am 15. Oktober angenommenen Gemeinsamen Aktion 2007/677/GASP über die militärische Operation der EU in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR Tchad/RCA) wahrzunehmen hat, in der auch festgelegt wird, welche Rolle ihm im Zusammenhang mit der militärischen Operation zukommt.

Gemäß der Gemeinsamen Aktion 2007/108/GASP wird den regionalen Auswirkungen des Darfurkonflikts auf die Republik Tschad und die Zentralafrikanische Republik in den politischen Zielen für das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für den Sudan gebührend Rechnung getragen. Dieser wird daher beauftragt, dem Befehlshaber der EU-Kräfte im Einsatzgebiet politische Handlungsempfehlungen zu geben, um unter anderem die Gesamtkohärenz mit den Maßnahmen der EU gegenüber Sudan/Darfur zu gewährleisten.

## **Arbeitsprogramm für die Zusammenarbeit EU-USA in Bezug auf Krisenmanagement und Konfliktvermeidung**

Der Rat hat den Entwurf eines Arbeitsprogramms für den technischen Dialog und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA in Bezug auf Krisenmanagement und Konfliktvermeidung gebilligt.

Die EU und die USA haben bereits einen Dialog zum Krisenmanagement eingerichtet und beabsichtigen diesen durch enge Zusammenarbeit weiter auszubauen, wobei eine Abstimmung auf die Kooperation mit anderen Nationen und multilateralen Organisationen erfolgen und auf dieser aufgebaut werden soll, um besser auf regionale und internationale Krisen reagieren zu können.

## **GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**

### **Palästinensische Gebiete – EU-Missionen – Anordnungs- und Kontrollstruktur**

#### **– *EUPOL COPPS***

Der Rat hat eine Gemeinsame Aktion zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/797/GASP zur Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) angenommen, mit der das Mandat der Mission an die neuen, vom Rat im vergangenen Juni gebilligten Leitlinien für die Anordnungs- und Kontrollstruktur ziviler Krisenbewältigungsoperationen der EU angepasst wird (*Dok. 14628/07*).

Ferner hat der Rat einen Beschluss angenommen, wonach die für das Jahr 2007 veranschlagten Haushaltsmittel auch die Kosten der Mission für die Monate Januar und Februar 2008 decken sollen (*Dok. 15028/07*).

Im November 2005 hatte der Rat die Gemeinsame Aktion 2005/797/GASP angenommen, mit der die EU-Polizeimission für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) für einen Zeitraum von drei Jahren eingerichtet wurde. Die Durchführungsphase der Mission hat am 1. Januar 2006 begonnen.



– ***EU-Grenzschutzmission Rafah***

Der Rat hat eine Gemeinsame Aktion zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah angenommen, mit der das Mandat für die Mission an die neuen Leitlinien für die Anordnungs- und Kontrollstruktur ziviler Krisenbewältigungsoperationen der EU angepasst wird (*Dok. 14805/07*).

Im November 2005 hatte der Rat die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP angenommen, mit der eine Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) für einen Zeitraum von zwölf Monaten eingerichtet wurde. Diese Mission ist im November 2006 und nochmals im Mai 2007 verlängert worden.

**ERNENNUNGEN**

**Ausschuss der Regionen**

Der Rat hat Beschlüsse angenommen, mit denen folgende Personen für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2010, zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ernannt werden:

- a) als Mitglied
  - wie von der belgischen Regierung vorgeschlagen,  
Herr Johan SAUWENS, Mitglied des flämischen Parlaments,
- b) als stellvertretende Mitglieder
  - wie von der finnischen Regierung vorgeschlagen,  
Frau Martina MALMBERG, Vorsitzende des Gemeinderates von Inkoo,

- wie von der spanischen Regierung vorgeschlagen,  
Frau Elsa CASAS CABELLO, Comisionada de Acción Exterior, Comunidad Autónoma de Canarias,
  - wie von der belgischen Regierung vorgeschlagen,  
Herr Ludwig CALUWE, Mitglied des flämischen Parlaments,
  - wie von der französischen Regierung vorgeschlagen,  
Herr Jean-Jacques FRITZ, Conseiller régional de la région Alsace.
-